

Organisationsbüro

MPS - Gesellschaft für Marketing und Presseservice mbH
Organisation Fachausstellung: Sissy Armbruster, Friedrich-List-Straße 40, 70771 Leinfelden-Echterdingen,
Telefon: 0711-90234-36, Fax: 0711-90234-99, E-Mail: info@horti-regio.de

Veranstalter

Süddeutsche Genossenschaft zur Förderung des Absatzes von Gartenbauprodukten eG (SGG)
Vorstand: Walther Struve, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Süddeutschen Genossenschaft zur Förderung des Absatzes von Gartenbauprodukten eG (SGG) - im Folgenden Veranstalter genannt - und dem Aussteller der "horti-regio" am 20. Juli 2017 auf dem Gelände der Baumschule Haage in Leipheim.

2. Zweck

Die "horti-regio" dient der Absatzförderung aller Baumschul- und Gartenbauerzeugnisse (einschließlich Erzeugnisse aus dem Friedhofsbereich) aus Süddeutschland, überregionaler Technikanbieter, des üblichen Begleitsortiments sowie dem Vertrieb von überregional angebotenen Betriebs- und Produktionsmitteln an Baumschul- und Gartenbaubetriebe.

3. Anmeldung

Die Anmeldung laut beigefügtem Anmeldeformular ist bis zum festgesetzten Anmeldeschluss vollständig auszufüllen und rechtskräftig zu unterschreiben. Sie ist für jeden Aussteller rechtsverbindlich. Mit Abgabe der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller sowie alle für ihn bei der "horti-regio" Beschäftigten/Beauftragten die Teilnahmebedingungen an. Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter die Bewilligung zur Veröffentlichung der Ausstellerdaten erteilt.

4. Zulassung und Teilnahmebestätigung

Die "horti-regio" steht Baumschulbetrieben sowie Stauden-, Zierpflanzenproduzenten aus Süddeutschland, überregionalen Technikanbietern und Händlern von Bedarfsgütern für den Gartenbau (einschließlich Friedhofsbereich) offen. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der einzelnen Aussteller. Der Aussteller erhält eine schriftliche Teilnahmebestätigung sowie eine Rechnung. Erst mit der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter. Die "horti-regio" ist eine Fachveranstaltung. Zutritt haben nur Fachpublikum und Unternehmer, die sich als solche ausweisen können.

5. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter auf Basis der fristgerecht eingegangenen Anmeldungen. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche und der technischen Anforderungen. Standwünsche der Aussteller werden je nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Der Aussteller wird vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich über die Position und die Nummer seines Standes informiert. Die zugewiesene Ausstellungsfläche und die der angrenzenden Stände können vom Veranstalter auch nach Versand der Standzuteilung in Lage, Form und/oder Größe geändert werden. Dabei ist dem Aussteller eine möglichst gleichwertige Alternative anzubieten. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche. Eine Untervermietung von Standplätzen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht für den Erfolg der Ausstellung.

6. Standauf- und abbau

Der Veranstalter legt im Sinne der Aussteller großen Wert auf eine Standgestaltung, die sich harmonisch in das Gesamtbild der "horti-regio" einpasst. Bei Standgrößen ab 6 m² (Halle/Zelt) bzw. 18 m² (Freifläche) ist die Ausstellungsfläche klein strukturiert. Aus diesem Grund sind Standaufbauten, welche eine Höhe von 2,50 Meter überschreiten, geschlossene Messestände sowie beispielsweise die Verwendung von LKW's als Bestandteil des Ausstellungsstandes nicht gestattet.

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter ausgewiesen. Alle Stände erhalten hierzu eine einheitliche Standnummerierung. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Verkehrswege nicht zulässig. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Boden am Veranstaltungsort nicht beschädigt wird. Bei Asphalt und Schotter dürfen keine Bohrungen für die Bodenverankerung vorgenommen werden. Bei Rasenflächen ist bei schadensrelevanten Produktionen oder besonderen Belastungen für geeigneten Schutzboden zu sorgen. Bei Buchung einer Standfläche auf dem Freiglände sind die Aussteller selbst für einen Schutz gegen Regen und Wind verantwortlich. Es ist unbedingt für Ballast gegen Wind und Sturm zu sorgen. Bei mangelnder Absicherung kann aus Sicherheitsgründen eine Anweisung zum sofortigen Abbau durch den Veranstalter erfolgen. Für Schäden bei Eigenaufbau haftet der Aussteller.

Darüber hinaus trägt der Aussteller die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme vor der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung der Standabbau erforderlich sein, so hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter. Das Aufstellen der Ausstellungsgegenstände muss bis eine Stunde vor Messebeginn beendet sein. Bei falschem Standaufbau muss abgebaut werden, gegebenenfalls erfolgt Teilnahmeausschluss. Zugeteilte Plätze, die am Vortag der Messe bis 18.00 Uhr noch nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden.

Der Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauphase ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50 % des Entgeltes zu zahlen. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem vereinbarten Abbau-Zeitraum auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt. Die Standaufbau- und Standabbauzeiten erhalten Sie mit dem Informationsanschreiben zum Ablauf vier Wochen vor der Veranstaltung.

7. Standausstattung

Alle Stände müssen an der Frontseite sichtbar mit dem Firmennamen bzw. dem Namen der Institution gekennzeichnet werden. Für die Standausstattung und -gestaltung hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Alle Standbauteile/Materialien müssen den sicherheits- und

brandschutztechnischen Bestimmungen bzw. DIN-Normen entsprechen und schwer entflammbar sein. Die Ausstellung anderer als der angemeldeten Gegenstände ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Gegenstände und Ausstattungen, die sich während der "horti-regio" als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich entfernt werden. Geschieht dies nicht, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers das Entfernen veranlassen. Eine erteilte Zulassung als Aussteller bei der "horti-regio" kann vom Veranstalter widerrufen werden.

8. Stromanschlüsse und technische Bedingungen

Notwendige Anschlüsse für Strom werden auf Kosten des Ausstellers durch eine Vertragsfirma bereitgestellt. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenem Fachpersonal oder zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE bzw. der DIN-Normen ausgeführt werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Für Störungen und Defekte an der bereitgestellten Stromversorgung ab dem Übergabepunkt ist der Aussteller selbst verantwortlich. Im Schadensfall haftet der Aussteller für dadurch verursachte Schäden. Jeglicher Anordnung des zuständigen Technikers muss Folge geleistet werden. Beim Aufstellen technischer Geräte sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte Maschinen und Geräte entstehen.

9. Standöffnungszeiten

Donnerstag, 20. Juli 2017: 09.00-18.00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messe den Stand mit den angemeldeten Ausstellungsobjekten bzw. Dienstleistungen zu belegen und mit Personal zu besetzen.

10. Vorführungen

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen, Film-, Dia- und Videovorführungen am Stand bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Die Anmeldung und Gebühreinzahlung bei der GEMA ist Sache des Ausstellers. Die Verwendung von Megafonen am Stand ist untersagt. Vorführungen außerhalb der Technikschaue mit Lärm verursachenden Geräten bzw. Gerätschaften, die Lärm, Schmutz, Abgas, o. Ä. verursachen und den ordentlichen Ablauf der Veranstaltung stören, können vom Veranstalter untersagt werden.

11. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für die Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwände dagegen erheben kann.

12. Werbung

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Dies gilt insbesondere für die Verteilung von Werbeprospektiven und die unmittelbare Ansprache von Besuchern. Werbung außerhalb des Standes bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Handverkauf der auf der "horti-regio" ausgestellten Erzeugnisse ist gestattet. Der Verkauf auf Parkplätzen und aus Fahrzeugen ist verboten. Eine Zuwiderhandlung kann den Ausschluss der weiteren Teilnahme zur Folge haben.

13. Abfall

Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden. Die Standplätze sind nach der Messe in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu übergeben. Abfall und Verpackungen sind selbst zu entsorgen. Das betrifft sowohl den Veranstaltungszeitraum als auch den Auf- und Abbau. Hierzu steht den Ausstellern eine Müllmulde auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben. Die allgemeine Reinigung der Hallen wird vom Veranstalter veranlasst.

14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen sowie des Ausstellungsgeländes wird vom Veranstalter unter Ausschluss jeder Haftung veranlasst. Die Bewachung der Stände obliegt den Ausstellern.

15. Parkplätze

Die Aussteller haben ihre Fahrzeuge auf besonders gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

16. Bewirtung

Die Bewirtung der Aussteller und Fachbesucher erfolgt über einen Generalcaterer. Es ist den Ausstellern somit nicht gestattet, offene Getränke und verzehrfertige Produkte im Sinne der Gastronomie gegen ein Entgelt zu verkaufen. Die Gastronomie wird bereits ab **Mittwoch, 19. Juli 2017** zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Verzehr tragen die Aussteller und Fachbesucher selbst.

17. Versicherungen

Der Aussteller ist verpflichtet, vor Beginn der "horti-regio" eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Fachmesse und des Transportes wird empfohlen. Darüber hinaus wird dem Aussteller der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen. Der Veranstalter trägt für die "horti-regio" nur das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Messe eine Haftpflichtversicherung (für Personen- und Sachschäden) ab, für die er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann.

18. Haftung, Höhere Gewalt

Der Aussteller haftet selbst für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände bzw. Standeigentum einschließlich der Auf- und Abbauzeiten. Darüber hinaus haftet der Aussteller für seine Vorführungen, insbesondere für entstandene Schäden an Personen, Sachen und Pflanzen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle der Standbesucher und des Standpersonals, für Verluste, Diebstahl oder Beschädigung der Ausstellungsgüter in Verbindung mit dem Ausstellerstand. Soweit sich eine verschuldensabhängige Haftung des Veranstalters gleich aus welchem Rechtsgrund ergibt, haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung beschränkt

auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Der Veranstalter ist insbesondere nicht verpflichtet, Ersatz für Schäden zu leisten, die durch Strom, Feuer, Wasser, Unwetter oder ähnliche außerhalb seines Einflussbereiches liegende Umstände eintreten. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut mit Bezug über die Standbaufirma wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Der Haftungsaus-

schluss betrifft auch eventuelle Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen.

Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Probleme, die sich aus dem Standort des Messestandes ergeben. Sollte die Fachmesse infolge nicht voraussehbarer Ereignisse oder behördlicher Anordnungen bzw. anderer Umstände verschoben, zeitlich verkürzt, abgesagt oder der Ort verlegt werden müssen, so ergibt sich daraus für den Aussteller kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Es können gegen den Veranstalter keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Bei Nichtbeachtung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

19. Zahlungsbedingungen

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung sowie die Rechnung über die Teilnahmekosten. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlung sofort nach Rechnungserhalt, spätestens 10 Tage ab Rechnungsdatum, ohne Abzug. Die Zulassung zur Teilnahme sowie der Eintrag ins Ausstellungsverzeichnis erfolgt erst nach vollständiger Zahlung. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der Veranstalter das Recht zur anderweitigen Vermietung vor. In diesem Falle kann der Aussteller für die verspätete bzw. entgangene Vermietung der Ausstellungsfläche in Regress genommen werden.

20. Kautions

Die Rechnung zu den Teilnahmekosten enthält eine Kautions in Höhe von EUR 100,00 (zzgl. MwSt.), die als Sicherung für die Einhaltung der festgeschriebenen Vertragsbedingungen gilt. Die Kautions wird nach Abnahme der Standfläche im Nachgang zur Fachmesse vom Veranstalter zurücküberwiesen, sofern keine Beanstandung vorliegt. Bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen ist der Veranstalter berechtigt, die Kautions als Vertragsstrafe einzubehalten.

21. Rücktritt bzw. Widerruf der Zulassung

Der Aussteller ist bis zur Anmeldebestätigung des Veranstalters an sein Angebot gebunden. Das Zurückziehen der Anmeldung bzw. des Vertragsverhältnisses nach eingegangener Anmeldebestätigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Aussteller hat den vollen Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, den vom Aussteller gemieteten Stand anderweitig zu vermieten. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch von 25 % des ihm in Rechnung gestellten Gesamtpreises. Für eine Reduzierung der Standfläche, die nach dem Versenden der Anmeldebestätigung erfolgt, werden keine Standgebühren zurückerstattet.

22. Sonstige Auflagen

Die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen der zuständigen Branddirektion sind einzuhalten. Den mit der Überwachung der Fachmesse beauftragten Bediensteten, insbesondere des Ordnungsamtes, der Bauordnungsbehörde und der Feuerwehr ist jederzeit der freie und ungehinderte Zutritt zu den gesamten Räumen des Messegeländes zu gewähren.

23. Nebenabreden

Nebenabreden vom Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

24. Gerichtsstand oder Insolvenz/Ausgleich des Ausstellers

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten wird Stuttgart vereinbart, soweit gesetzlich zulässig.

Süddeutsche Genossenschaft zur Förderung
des Absatzes von Gartenbauprodukten eG (SGG)



Walther Struve
Vorstand